

Merkblatt für die Unterschriftenbüros

ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN:

BEZIRKSANSPRECHPARTNER der AG Infrastruktur:

- sind Ansprechpartner nach Direktionsbezirken für Unterschriftenbüros
- Kontakt: **infrastruktur@gemeinschaftsschule-in-sachsen.de**
- Direktionsbezirk Dresden: Frank Thoraus
- Direktionsbezirk Leipzig: Thomas Freyer und Cornelius Schröder
- Direktionsbezirk Chemnitz: Andrea Roth

UNTERSCHRIFTENBÜROS DER BÜNDNISPARTNER in den Landkreisen

- ... sind auf der Bündniswebsite (**www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de/unterschriftenbueros**) mit Adresse, Öffnungszeiten, Ansprechpartner, Telefon- und Mailkontakt gelistet
- Auslegen der Unterschriftenlisten und Infozettel zum Unterschreiben (pro Kommune eine Liste!) und zur Weitergabe an Sammlerinnen und Sammler
- Annahme unterschriebener, nicht bestätigter Listen
- Einholen der Stimmrechtsbestätigung bei zuständiger Gemeinde
- Versand / Übergabe bestätigter Listen an zentrale Sammelstelle
- Material für Büros:
 - Merkblatt für Unterschriftenbüros
 - Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler
 - Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Unterstützung für den Volksantrag ‚Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen‘
 - Infozettel für Bürgerinnen und Bürger („Was soll ich hier eigentlich unterschreiben?“)
 - Unterschriftenlisten
 - Plakate und ggfs. weiteres Werbematerial

SAMMLERIN bzw. SAMMLER

- ... kann jede Bürgerin und jeder Bürger sein
- Abholung von leeren Unterschriftenlisten bei Unterschriftenbüro inkl. Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler, Datenschutzerklärung und Infozettel
- Rückgabe unterschriebener Unterschriftenlisten (pro Kommune eine Liste!) an Unterschriftenbüro (mit oder ohne Stimmrechtsbestätigung)

ZENTRALE SAMMELSTELLE

- Annahme, Zählen und Sortieren aller (von der Meldebehörde bestätigten) Unterschriftenlisten
- Vorbereitung für Übergabe an Landtagspräsidenten
- Adresse:
Bündnis Gemeinschaftsschule in Sachsen
c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
Prießnitzstraße 18
01099 Dresden

1. RECHTSVORSCHRIFTEN

- Artikel 70 bis 73 der Verfassung des Freistaates Sachsen
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949) – zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 18. Juli 1994 (SächsGVBl. S.1357) – zuletzt geändert am 22. September 2015 (SächsGVBl. S. 527)

2. FORM-ANFORDERUNGEN

- Der Unterschriftenbogen enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. Er ist auf der Grundlage des amtlichen Musters „Unterschriftenbogen zum Volksbegehren“ (Anlage 2 zu § 4 VVVGVO) hergestellt worden. **Für die Unterschriftensammlung dürfen ausschließlich diese Vordrucke verwendet werden! Unterschriften auf selbst erstellten oder vervielfältigten Listen werden nicht anerkannt.**
- **Ein Unterschriftenbogen für eine Gemeinde:** Aus Erfahrung ist es notwendig, dass auf den jeweiligen Unterschriftenbogen nur Bürgerinnen und Bürger **der gleichen Gemeinde** unterschreiben. Anderenfalls müssten die Stimmrechtsbestätigungen in mehreren Gemeinden eingeholt werden, was einen unangemessenen Mehraufwand verursacht.
- Es ist darauf zu achten, dass das Stimmrecht nur besitzt, wer jeweils am Tag der Unterzeichnung des Volksantrages das Wahlrecht zum Sächsischen Landtag besitzt. Daher dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nicht seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz bzw. ihre Hauptwohnung in Sachsen haben, den Volksantrag nicht unterschreiben.
- Damit es bei den erforderlichen Stimmrechtsbestätigungen keine Missverständnisse gibt, ist darauf zu achten, dass ein Stimmberechtigter den Volksantrag **nur einmal** durch seine Unterschrift unterstützt und alle Eintragungen in dem Unterschriftenbogen vollständig und leserlich sind. Die Unterschriftsleistung hat in jedem Fall **eigenhändig** zu erfolgen.

HINWEIS: In der Verordnung vom 31.03.2001 wurde zur Klarstellung in die Unterschriftenbögen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit der Hilfeleistung beim Ausfüllen nach § 5 Abs. 3 VVVG aufgenommen. Dieser betrifft z. B. des Lesens unkundige Personen oder Personen, die durch körperliche Gebrechen am Ausfüllen des Unterschriftenbogens gehindert sind. Auch diese Personen müssen aber **eigenhändig** unterschreiben. Die Spalten im Unterschriftenbogen können jedoch durch einen Helfer ausgefüllt werden. Dieser muss zur Gültigkeit der Eintragung in der dafür vorgesehenen nebenstehenden Spalte „Hilfeleistung nach §5 Abs. 3 VVVG „Ja“ eintragen.

- Bisherige Erfahrungen belegen, dass die Städte und Gemeinden die Stimmrechtsbestätigungen sehr genau nehmen und **eine Bestätigung verweigern, wenn**
 - die oder der Unterzeichnende nicht stimmberechtigt ist,
 - die Angaben unvollständig sind,
 - Abkürzungen bzw. – II – („Gänsefüßchen“) für das Zitieren darüber stehender, gleicher Angaben (z.B. Anschrift bei Ehepartnern, Datum der Unterschrift) verwendet wurden,
 - die Eintragungen unleserlich sind,
 - jemand den Volksantrag mehrfach unterschrieben hat oder
 - die unterzeichnende Person in der betreffenden Stadt oder Gemeinde nicht identifizierbar ist (keinen Hauptwohnsitz hat).

3. STIMMRECHTSBESTÄTIGUNGEN

- Geleistete Unterschriften ohne die Stimmrechtsbestätigung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde werden nicht gezählt.
- Die Gemeinden erteilen nach § 6 Satz 2 VVVG die Bestätigung auf dem Unterschriftenbogen **unentgeltlich und unverzüglich**.
- Unterschriftenlisten mit Personen aus verschiedenen Gemeinden müssen von den jeweiligen Gemeinden einzeln und nacheinander geprüft werden. Dabei sind die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, sie untereinander weiterzugeben. Das bedeutet also einen erheblichen Mehraufwand und sollte vermieden werden (s. 2. **Ein Unterschriftenbogen für eine Gemeinde**).

Sollte dies auftreten, muss selbst abgeschätzt werden, ob der Mehraufwand vertretbar ist oder nicht (zeitliche Verzögerungen durch die Bestätigung einzelner Unterschriften auf einer Liste sind zu vermeiden). Im Zweifelsfalle muss auf diese Stimmen verzichtet werden.

- Die bestätigten Unterschriftenbögen werden dem Landtagspräsidenten durch die Vertrauenspersonen übergeben, geordnet nach Regierungsbezirken, Kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden. Eine entsprechende Sortierung bei Übergabe an die zentrale Sammelstelle ist also ratsam.

4. ZEITBEGRENZUNG

- Starttermin der Sammlung: **29. September 2018**
- regelmäßige Übergabe (1 bis 2 Wochentaktung) der **bestätigten** Listen an die zentrale Sammelstelle (vgl. Punkt 6)
- Endtermin wird noch bekannt gegeben

5. KOSTEN

Bis zur Einreichung beim Landtagspräsidenten sind alle anfallenden Kosten für einen Volksantrag durch die Antragsteller zu tragen. Anfallende Portokosten können im Bedarfsfall über den Trägerverein (gesammelt) abgerechnet werden. Bitte dafür **vorab** Rücksprache halten:

kontakt@gemeinschaftsschule-in-sachsen.de

6. ABGABE DER VON DEN GEMEINDEN BESTÄTIGTEN UNTERSCHRIFTENBÖGEN

Um die Vertrauenspersonen in die Lage zu versetzen, den Stand und Verlauf der Unterschriftensammlung bewerten zu können, ist es erforderlich, **die bestätigten Unterschriftenlisten** umgehend an die zentrale Sammelstelle

**Bündnis Gemeinschaftsschule in Sachsen
c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
Prießnitzstraße 18
01099 Dresden**

zu übermitteln. Auf dem Merkblatt für die Sammlerinnen und Sammler ist vermerkt, dass diese drei Möglichkeiten haben, mit gesammelten Unterschriften weiter zu verfahren. Entweder sie geben die ausgefüllten, aber noch nicht vom Einwohnermeldeamt bestätigten Bögen im Unterschriftenbüro in ihrer Nähe ab. Dann bitten wir darum, dass die Unterschriftenbüros die Bestätigung organisieren. Oder die Sammlerinnen und Sammler legen Ihre Bögen selbst dem zuständigen Einwohnermeldeamt vor und geben die ausgefüllten und **bestätigten** Bögen im Unterschriftenbüro ab, die dann den Transport an die Sammelstelle übernehmen. Oder die Sammlerinnen und Sammler senden die bestätigten Bögen direkt an die zentrale Sammelstelle in Dresden. **Wir bitten die Unterschriftenbüros darum, in Rücksprache mit den Bezirksansprechpartnern (s. Übersicht oben) unabhängig davon den Kontakt mit den für sie zuständigen Behörden zu suchen, um einen geordneten Ablauf zu organisieren und zu vermeiden, dass sich die Verwaltungen „überrumpelt“ fühlen.**

Rückfragen gern an:

infrastruktur@gemeinschaftsschule-in-sachsen.de

VIELEN DANK FÜR IHR ENGAGEMENT!

WWW.GEMEINSCHAFTSSCHULE-IN-SACHSEN.DE

KONTAKT:

Bündnis Gemeinschaftsschule in Sachsen
c/o Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
Prießnitzstraße 18 | 01099 Dresden
kontakt@gemeinschaftsschule-in-sachsen.de
www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de

SPENDEN:

Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE78 4306 0967 1163 3532 00
BIC: GENODEM1GLS

VEREINSREGISTER:

Amtsgericht Dresden
Registernummer: 6948
Finanzamt Dresden Nord
Steuernummer: 202/140/18773

